

Was ist im Zusammenhang mit einer Baustelleninstallation zu beachten?

Checkliste

<p>Baubewilligungspflicht einer Baustelleninstallation / Vorgehen</p>	<p>Über die Baubewilligungspflicht einer Baustelleninstallation entscheidet grundsätzlich die Baudirektion Burgdorf (BauD). Wenn die Installation länger als 3 Monate dauert, ist hierfür eine Baubewilligung erforderlich. Auch wenn die Baustelleninstallation weniger lange als 3 Monate dauert, sind die reglementarischen Abstände (z.B. mit Containern, etc.) gegenüber Strassen und nachbarlichen Grundstücken sowie der Bahn einzuhalten. Für die Unterschreitung von Grenzabständen zu Nachbargrundstücken kann ein Näherbaurecht beigebracht oder aber ein begründetes Ausnahmegesuch gestellt werden. Für Abstände, die weniger als das Mindestmass nach Zivilrecht vorsehen, kann auch keine Ausnahme erteilt werden. Gegenüber von Strassen ist nach Art 75 ff. Bauverordnung (BauV) vorzugehen. Ist die Bahn oder ein Fliessgewässer betroffen, ist eine Baustelleinstallation rechtzeitig mit der zuständigen Stelle (z.B. BLS oder Kant. Tiefbauamt) abzusprechen.</p>	
<p>Baustelleninstallationen auf öffentlichem Grund</p>	<p>Für die benötigte Installationsfläche auf öffentlichem Grund entscheidet die Einwohner- und Sicherheitsdirektion (ESiD) aufgrund eines entsprechenden Gesuchs, ob gegen eine Gebühr eine Bewilligung für den sogenannten „gesteigerten Gemeingebrauch“ erteilt werden kann.</p>	
<p>Baustelleninstallation ohne Baubewilligungspflicht</p>	<p>Wenn eine Installation nicht in die Baubewilligungspflicht fällt, ist bei der BauD vor Baubeginn das Baustellenkonzept mit Plan zur Genehmigung einzureichen. Allenfalls notwendige nachbarliche Zustimmungen sind zu diesem Zeitpunkt auch vorzulegen.</p>	
<p>Inhalt des Baustelleninstallationsplans</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Signalisation nach VSS –Norm, zur Parkierung und zur Zu- und Wegfahrt sowie allenfalls zur Schulwegsicherung; - Angaben über Container- und Muldenplätze sowie über Lager- und Wendepunkte und z.B. auch über Warteräume und Kranstandorte (inkl. Schwenkbereich); 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Höhe von Bauwänden und Ab-sperrgittern sowie zu Reklamen; - Standort(e) von lärmintensiven Maschinen und Gerätschaften; - Zusätzlich ein Terminprogramm der Baustelle. - Kontaktperson: Roger Hess (BauD, Tel. 034 429 42 11). 	
Vor der Installation auf öffentli-chem Grund	Ist mit dem Werkhof der Baudirektion telefonisch (034 429 42 11) Kontakt aufzunehmen, damit al-lenfalls der Ist-Zustand einer betroffenen öffentli-chen Fläche aufgenommen werden kann.	
Allgemeine Hinweise (Meldun-gen)	<p>Allfällige Schäden an öffentlichen Flächen, an Trottoiranschlüssen und/oder an Randsteinen sind nach den Weisungen der Baudirektion (Werkhof) zu beheben. Diesbezügliche Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.</p> <p>Sind im Zusammenhang mit der Baustelleninstal-lation Tiefbauarbeiten (z.B. Kranfundamente oder Bauplatzentwässerung) auf öffentlichem Grund notwendig, so ist vorgängig mit dem Bereich Tief-bau der Baudirektion telefonisch (034 429 42 11) Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Sind von einer Baustelleinstallation Grünflächen oder Baustandorte betroffen, ist rechtzeitig telefo-nisch (034 429 42 11) mit der Baudirektion, Be-reich Stadtgrün, Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Grundsätzlich sollen durch eine Baustelleninstal-lation keine Schächte oder Schieberkappen über-deckt werden. Ist dies ausnahmsweise nicht an-ders möglich, ist vor der Installation mit dem ent-sprechenden Werk (z.B. Localnet AG, Tel. 034 420 00 20, oder der BauD, Tel. 034 429 42 11) Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Der Baudirektion ist zuhanden des Bauinspekto-rats zu melden (034 429 42 11), wann eine Baustelleninstallation nicht mehr benötigt wird und entfernt ist.</p>	
Unterlagen / Umfang	Formulare 1.0., 2.0, 5.0 und 6.0 / 4-fach	

Version Februar 2018 (LB/frö)